

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

611/2 Klau KeSB

Freigabedatum

09.04.2009

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord

Begründung für die Dringlichkeit:

Der in der Begründung zum Beschlussvorschlag angesprochene Antrag auf Vorbescheid wurde der Verwaltung am 22.01.2009 vorgelegt. Das mit dem Beschlussvorschlag verfolgte Ziel der Verhinderung des Vorhabens kann nur dann erreicht werden, wenn bis spätestens 21.04.2009 der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln erfolgte.

Die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses ist für den 23.04.2009 terminiert. Die Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) tritt zu ihrer nächsten Sitzung erst am 30.04.2009 zusammen. Hieraus ergibt sich zwingend die nachfolgende Vorgehensweise:

- Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt (BV 1) im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung.
- Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung bis zum 31.03.2009.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses kann daraufhin fristgerecht bis Mitte April 2009 im Amtsblatt erfolgen.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir beschließen gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Brüsseler Straße, Antwerpener Straße, Brabanter Straße und Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord —Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord— aufzustellen mit dem Ziel, u. a. Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

08.04.09

gez. Schramma

gez. Klipper

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung im Sinne einer nicht erwünschten Nachverdichtung im Blockinnenbereich des Plangebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3

- Anlage 1 Übersichtplan
- Anlage 2 Begründung zum Aufstellungsbeschluss
- Anlage 3 Unterschriebene Dringlichkeitsentscheidung der Bezirksvertretung Innenstadt